

# **Satzung**

## **über die Reinigung und Gefährloshaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.1981 (GVBl. Nr. 7, S. 66) und des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. S. 437) hat die Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Viernheim in ihrer Sitzung vom 19.02.1988 folgende Satzung über die Straßenreinigung beschlossen:

### **I.**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1**

#### **Übertragung und Gegenstand der Reinigungspflicht**

1. Die Reinigungspflicht im Sinne dieser Satzung bezieht sich auf alle öffentlichen Straßen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, an die bebaute und unbebaute Grundstücke angrenzen. Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 - 3 des Hessischen Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Verpflichteten (§ 2) übertragen.
2. Zur Straße im Sinne dieser Satzung gehören die für den Straßenverkehr bestimmten Teile (Fahrbahn, Radweg, Standspuren, Parkplätze) und die Gehwege (Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen bzw. Bankette).

##### **§ 2**

#### **Verpflichtete**

1. Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind
  - a) die Eigentümer der in § 1 bezeichneten Grundstücke,
  - b) die Eigentümer von Grundstücken, die nicht unmittelbar an öffentlichen Straßen und Wege angrenzen, sondern durch Böschungen, Gräben, Wasserläufe, Mauern oder sonstige Einrichtungen von ihnen getrennt sind,
  - c) die Eigentümer solcher Grundstücke, die an ein an die Straße angrenzendes Grundstück anschließen und einen privaten Zugang zu öffentlichen Straßen haben.
2. Den Eigentümern gleichgestellt sind Erbbauberechtigte, Nießbraucher nach § 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zum Gebrauch des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten

Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn der Magistrat seine jederzeit frei widerrufbare Genehmigung erteilt hat.

3. Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr, ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstücks und wird fortgeführt in der Reihenfolge der Eigentümer oder Besitzer der dahinterliegenden Grundstücke.

Wird ein Grundstück für besondere Zwecke genutzt (z.B. Kopfgrundstück als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, als Garagenhof etc.) ist der Magistrat berechtigt, die Reihenfolge der Verpflichtung zur Reinigung durch Bescheid festzustellen.

4. Die nach den Absätzen 1 - 3 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, daß die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind dem Magistrat umgehend mitzuteilen.

Sind nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 mehrere Verpflichtete vorhanden, so könne sie als Gesamtschuldner zur Erfüllung der in dieser Satzung geregelten Reinigungspflichten herangezogen werden.

## **II.**

### **Allgemeine Reinigung**

#### **§ 3**

##### **Umfang der Reinigung**

1. Die Straßen sind - unbeschadet der im Rahmen dieser Satzung geregelten Schneeräumungs- und Streupflicht - regelmäßig so zu reinigen, daß eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge der Verunreinigung der Straßen aus der Benutzung und den Witterungseinflüssen vermieden wird.

2. Die Reinigung erstreckt sich auf die Straße vom Grundstück aus bis zur Mitte der Fahrbahn. Fahrbahnen, die nicht ausschließlich für den Radverkehr bestimmt sind, unterliegen der Reinigungspflicht nur, wenn sie befestigt sind.
3. Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).
4. Soweit die Umstände eine öftere Reinigung nicht erfordern, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag und zwar bis zum Eintritt der Dunkelheit zu reinigen. Darüber hinaus kann der Magistrat bestimmen, daß die Verpflichteten die Straße dann zusätzlich zu reinigen haben, wenn ein besonderer Anlaß (z.B. Heimatfeste, besondere Festakte, Karnevalssumzüge u.ä.) dies erfordert. Der Magistrat trifft in diesen Fällen die erforderlichen Anordnungen und macht sie mindestens drei Tage vor Beginn dieser Verpflichtung öffentlich oder durch besondere Mitteilung an die Verpflichteten bekannt.

#### **§ 4**

1. Die Reinigungspflicht umfaßt die Entfernung aller nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände, insbesondere Gras, Unkraut, Laub, Schlamm und sonstiger Unrat jeglicher Art. Tierkadaver (durch Fahrzeuge getötete Hunde, Katzen usw.) werden von der Stadt beseitigt.
2. Der Kehrriech ist sofort zu entfernen; er darf nicht in Sinkkästen, Abzuggräben oder Bäche geleert werden.
3. Überhängende Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern sind über Gehwegen bis zur Höhe von 2,40 m und über der Fahrbahn bis zur Höhe von 4,50 m zu entfernen.

### **III.**

#### **Besondere Bestimmung**

#### **§ 5**

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen müssen jederzeit von allem Unrat und den Wasserabfluß störenden Gegenständen freigehalten werden.

## IV.

### Winterdienst

#### § 6

#### Umfang der Maßnahmen bei Schneefall

1. Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 3-5) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihrem Grundstück in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, daß der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.
2. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehwegs verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
3. An Kreuzungen und Einmündungen ist von den zur Reinigung Verpflichteten ein Zugang zur Fahrbahn von mindestens 1 m Breite begehbar zu halten.
4. Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen in ihrer Längsrichtung so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Deshalb muß sich der später Räumende insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken anpassen.
5. Die Beseitigung des Schnees hat bei Tage sofort nach dem Schneefall, sonst morgens bis 08.00 Uhr zu erfolgen. Bei andauerndem Schneefall hat die Räumung so oft zu erfolgen, wie es die Verkehrssicherheit erfordert.
6. Die Abflurrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
7. Der nach Absatz 1 zu beseitigende Schnee ist auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes abzulagern. Soweit das den Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, daß der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
8. Aus Grundstücken darf Schnee nicht auf Straßen und Wege gebracht werden, ohne daß für die sofortige Wegschaffung gesorgt ist.

## **§ 7**

### **Umfang der Maßnahmen bei Eisglätte**

1. Bei Glatteis und Schneeglätte sind - unabhängig von der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 3 - 5) - Gehwege, sowie die Überwege an Kreuzungen und Einmündungen (§ 6 Abs. 3) mit abstumpfenden Mitteln in voller Breite - jedoch höchstens bis 1,5 m - derart und so rechtzeitig zu bestreuen, daß Gefahren nach allgemeiner Erfahrung in der Zeit des normalen Straßenverkehrs nicht entstehen können.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 6 Abs. 2 Anwendung.

Als Streumaterial ist vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur so viel verwendet werden, daß eine übermäßige Verschmutzung der Wege nicht eintritt. Die Verwendung von Salz ist grundsätzlich verboten, kann jedoch in besonders begründeten Fällen als Ausnahme verwendet werden.

Besonders begründete Fälle sind insbesondere Gefahrenstellen an Kreuzungen und Einmündungen, an Fußgängerüberwegen sowie an Gefäll- und Steigungstrecken bei Glatteis.

Im Bereich von Baum- und Strauchpflanzungen darf Salz nicht verwendet werden. Das Ablagern von mit Salz vermischem Schnee bzw. Eis auf Pflanzflächen ist verboten.

Streumittelrückstände sind nach dem Auftauen zu beseitigen.

2. Die Bestimmung des § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.
3. Das Streuen hat bei Tage sofort, sonst morgens bis 8.00 Uhr zu erfolgen.

## **§ 8**

1. Das sich in Gossen, an Dachrinnen oder sonstigen Stellen bildende Eis ist zu beseitigen, sofern eine Gefahr für die Sicherheit des Straßenverkehrs besteht.
2. Tritt Tauwetter ein, so sind Schnee- und Eisreste alsbald von Gehwegen und Gossen zu entfernen.

## **IV**

### **Sonderbestimmungen**

#### **§ 9**

##### **Befreiungen**

1. Befreiungen von der Verpflichtung zur allgemeinen Reinigung der Fahrbahn können ausnahmsweise dann widerruflich erteilt werden, wenn die Durchführung der Arbeiten wegen der besonderen Eigenart der Straße und wegen des übermäßig starken Fahrverkehrs den Verpflichteten auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls und des Gleichheitsgrundsatzes nicht zugemutet werden kann.
2. Zuständig für die Befreiung ist der Magistrat.

#### **§ 10**

##### **Zwangmaßnahmen**

1. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602 ff.) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG. ist der Magistrat der Stadt Viernheim (§ 5 Abs. 2 HGO).

2. Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen erfolgt nach dem Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 04.07.1966 (GVBl. S. 151) in Verbindung mit dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 27.04.1953 (BGBl. S. 157) in der zur Zeit geltenden Fassung mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt festgesetzt werden.

## **VI.**

### **Schlußvorschriften**

#### **§ 11**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in den amtlichen Verkündigungsblättern der Stadt Viernheim („Viernheimer Tageblatt/Viernheimer Neue Volkszeitung“ und „Mannheimer Morgen - Ausgabe Viernheim“) in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Reinigung und Gefährloshaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze vom 13.12.1963 außer Kraft.

Viernheim, den 19. Februar 1988  
Der Magistrat der Stadt Viernheim:

gez.: Hofmann,

Bürgermeister

=====

Die Satzung wurde in den beiden amtlichen Verkündigungsblättern („Viernheimer Tageblatt/Viernheimer Neue Volkszeitung“ und „Mannheimer Morgen - Ausgabe Viernheim“) veröffentlicht und zwar am 02.03.1988. Sie tritt somit am 03. März 1988 in Kraft.

Viernheim, den 03. März 1988  
Der Magistrat:

gez.: Hofmann

Bürgermeister